



Vorlage Nr. 009/2020

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 1 / FD Organisation

Auskunft erteilt: Frau Müller

Telefon: 02941/980-360

| Beratungsfolge | Sitzungstermin |
|----------------|----------------|
|----------------|----------------|

Wahlausschuss

03.02.2020

| | |
|------------|--|
| TOP | Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020 |
|------------|--|

| |
|---------------------------|
| Beschlussvorschlag |
|---------------------------|

1. Das Wahlgebiet (die Stadt Lippstadt) ist nach der dieser Vorlage beigefügten Anlage III „Einteilung der Stadt Lippstadt in Wahlbezirke für die Kommunalwahl am 13. September 2020“ in Wahlbezirke einzuteilen.
2. Die im Sachverhalt dargelegte Begründung, den Wahlbezirk 23 (Eickelborn / Lohe) nicht zu verändern, wird vom Wahlausschuss bestätigt und wie beschrieben beschlossen.
3. Die Bildung der Stimmbezirke für den Wahlbezirk 2 (Grundschule An der Pappelallee), den Wahlbezirk 12 (Grundschule Am Weinberg / Martinschule Cappel) und den Wahlbezirk 24 (Martinschule Cappel / Niels-Stensen-Schule Bad Waldliesborn) wird zur Kenntnis genommen.

Anlage I
 Anlage II
 Anlage III

Beratungsergebnis

| | | | | | | |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|

 Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? Nein**Sachdarstellung**

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes für das Land NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) muss die vom Wahlausschuss der Stadt Lippstadt bereits am 22. Oktober 2019 beschlossene Wahlgebietseinteilung anhand neuer Vorgaben überarbeitet werden. Für die nachfolgenden Erläuterungen wird auf die Vorlage 261/2019 des Wahlausschusses verwiesen. Dort sind die grundlegenden gesetzlichen Vorgaben für die Einteilung des Wahlgebietes (die Stadt Lippstadt) in Wahlbezirke beschrieben. Mit Beschluss vom 22. Oktober 2019 hat der Wahlausschuss die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Die zur Sitzung vorgelegte Variante A wurde mit der Mehrheit der Stimmen angenommen.

Der seinerzeit gefasste Beschluss über die Einteilung des Wahlgebietes stand unter dem Vorbehalt einer anhängigen Klage beim VerfGH des Landes NRW. Es waren sowohl die Abschaffung der Stichwahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen als auch die Neuregelungen zur Wahlbezirkseinteilung beklagt. Die Neuregelung, wonach nur Deutsche und EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer bei der Berechnung der Einwohnerzahl der einzelnen Wahlbezirke berücksichtigt werden, sei – laut Urteil vom 20. Dezember 2019 – mit der Landesverfassung vereinbar. Sie führe zu einer verbesserten Realisierung der Wahlrechts- und Chancengleichheit, die grundsätzlich eine Einteilung des Wahlgebietes in gleich große Wahlbezirke ausgehend von der Zahl der Wahlberechtigten gebiete. Die mit dieser Neuregelung im Zusammenhang stehende Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) zur zulässigen Abweichungstoleranz bei der Einteilung der Wahlgebiete bis zu 25 % bedürfe (lt. Urteilsbegründung) der einschränkenden, sogenannten verfassungskonformen Auslegung: Eine Abweichung von mehr als 15 % erfordere eine besondere Rechtfertigung. Eine Differenz von – jetzt neu – bis zu 15 % sei vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Die (volle) Ausschöpfung der Abweichungstoleranz von 25 % bringe einen nicht unerheblichen Eingriff in die Wahlrechts- und Chancengleichheit mit sich und müsse deshalb im Einzelfall durch die jeweilige Kommune verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden.

Aufgrund des oben bereits skizzierten Urteils des VerfGH NRW vom 20. Dez. 2019 wurden die bei der Wahlgebietseinteilung vom 22. Okt. 2019 entstandenen Zahlen erneut unter Beachtung der 15 %- Grenze überprüft.

Das Ergebnis der Änderungen, die aufgrund der neuen Vorgaben mit nur noch 15 % Abweichungsmöglichkeit von der durchschnittlichen Einwohnerzahl je Wahlbezirk erforderlich waren und erarbeitet wurden, ist in den Anlagen I (Lösungsvorschläge) und II dargestellt.

Die Anlage II ist eine Zusammenstellung sämtlicher Wahl- und Stimmbezirke mit den dazu geplanten Wahllokalen. Die jeweils dazugehörigen Zahlen der Einwohner und der Wahlberechtigten sind mit aufgeführt.

Die Einteilung des Wahlgebiets als eine Auflistung sämtlicher Straßen (ggf. inkl. der Teilung von Straßen) des Wahlgebietes mit den dazugehörigen Wahllokalen stellt die Anlage III zu dieser Vorlage dar. Ergänzend ist eine farblich angelegte Karte mit den abgegrenzten Wahl- und Stimmbezirken als letztes Blatt der Vorlage angefügt.

Besonderheiten, die im Beschluss des Wahlausschusses enthalten sind:

Der WBZ 23 „Eickelborn / Lohe“ mit zurzeit 2214 Einwohnern unterschreitet die zulässige Untergrenze für Wahlbezirke um 28 Einwohner; das entspricht einer Abweichung von der neuen 15 %-Toleranzgrenze um 1,25 %.

Bekanntlich beträgt die Ausdehnung der Stadt Lippstadt nach Westen vom Stadtkern her betrachtet 11 Kilometer, die nur eine relativ dünne Einwohnerstruktur aufweist. Verschiebungen von Einwohnern in andere Wahlbezirke sind hier ungleich schwerer als im Bereich der Kernstadt und den angrenzenden Ortsteilen. An der Westgrenze liegen in länglicher Ausdehnung die Ortsteile Benninghausen, Hellinghausen und Herringhausen (= WBZ 22) und Eickelborn / Lohe (= WBZ 23). Die Einwohnerzahl dieser beiden westlichen Wahlbezirke liegt jeweils unter der Durchschnittszahl von 2.637 Einwohnern. Somit wäre es nicht opportun, den marginal zu kleinen WBZ 23 mit Einwohnern aus dem WBZ 22 zu vergrößern. Der Teil von Benninghausen, der der Grenze nach Eickelborn am nächsten liegt, ist Teil der gewachsenen Ortsstruktur des Ortes Benninghausen. Hier soll Rücksicht auf gewachsene Strukturen genommen werden, die im Alltagsleben funktionieren und bei Wegfall - hier durch Bildung eines kleinstmöglichen Stimmbezirks - die Wahlbereitschaft der dort wohnenden Bevölkerung negativ beeinflussen könnte. Die räumlichen Gegebenheiten und die Verteilung der Einwohner im Bereich Eickelborn / Lohe ergeben auch unter Einbeziehung des Ortsteils Benninghausen keine sinnvollere Wahlgebietseinteilung als es die schon bestehende ist. Eine Veränderung der bestehenden Wahlbezirksgrenzen, die seit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 Bestand haben, soll aus den vorgenannten Gründen und wegen der festgestellten Abweichung von nur 28 Einwohnern (= 1,25 % zur Untergrenze) nicht vorgenommen werden.

Bei 11 festgestellten Unter- oder Überschreitungen der Einwohnergrenzen konnten in 10 Fällen durch Verschiebungen einzelner Straßen und Neubildung von Stimmbezirken die neu vorgegebenen Grenzen erreicht werden. Dies ist in der dichter besiedelten Kernstadt und den angrenzenden Ortsteilen leichter machbar. Die am westlichen Stadtrand gelegenen Ortsteile Eickelborn und Lohe müssen auch weiterhin einen Wahlbezirk bilden, der aus den vorgenannten Gründen mindestens für die anstehende Kommunalwahl unveränderlich sein sollte. Jede Veränderung der betroffenen Wahlbezirke 22 und 23 würde dem Sinn der Urteilsbegründung des am 20. Dezember 2019 verkündeten Urteils des VGH Nr. 35/19 widersprechen.

Ausblick für den Wahlbezirk 23:

Bei der Bauaufsicht beantragt sind für den Ortsteil Eickelborn momentan ein Einfamilienhaus und der Umbau einer ehemaligen Gaststätte in 11 Apartments bzw. Wohnungen, die erst zum Teil bezogen sind. Nach Bezug dieser Bauvorhaben könnte sich die Zahl der Einwohner in Eickelborn um bis zu 15 Personen erhöhen. Für den Ortsteil Lohe ist zurzeit kein zusätzliches Bauvorhaben beantragt.

Bildung von Stimmbezirken:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes soll kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Der Sinn dieser Vorschrift ist es, dass am Wahltag die Wähler nicht durch übermäßigen Andrang im Wahllokal an der Wahl gehindert werden.

Der Wahlbezirk 12 / Stimmbezirk 12.1 umfasst nach der jetzigen Planung 2.507 Einwohner. Im Wahlbezirk 12 war bei den vergangenen Wahlen immer eine unterdurch-

schnittliche Wahlbeteiligung festzustellen. Daher ist es vertretbar, wegen einer geringfügigen Überschreitung der gesetzlichen Sollzahl hier keinen zusätzlichen Stimmbezirk einzurichten. Der Wahlausschuss nimmt hiervon Kenntnis.

Der seit langem in zwei Stimmbezirke aufgeteilte Wahlbezirk 2 umfasst nach der Überarbeitung nur noch 2.454 Einwohner. Die Aufteilung in zwei Wahlbezirke soll für die Kommunalwahl entfallen.

Der Wahlbezirk 24 wird seit geraumer Zeit im Ortsteil Cappel in die Stimmbezirke 24.1 und 24.3 aufgeteilt. Durch die Bildung des Stimmbezirks 12.2 auf dem Gebiet des Ortsteils Cappel umfasst der restliche Ortsteil noch 2.262 Einwohner. Die Aufteilung in zwei Wahlbezirke des Wahlbezirks 24 auf dem Gebiet des Ortsteil Cappel soll für die Kommunalwahl entfallen.